



Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Energie- und Leichtbautechnik an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der konsoli-
dierten, nichtamtlichen Fassung der ersten Änderungssatzung
vom 25. September 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S.339) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang hat das Ziel, befähigte Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in der Energie- und Leichtbautechnik zu qualifizieren. ²Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der Energie- und Leichtbautechnik wird eine umfassende Grundlagenausbildung geboten, damit sich die Studierenden rasch in die vielfältigen Anwendungsgebiete der Energie- und Leichtbautechnik einarbeiten und lernen, für Problemstellungen Lösungen zu konzipieren und umzusetzen.

- (2) ¹Das technische Grundlagenwissen wird in konzentrierter Form vermittelt und in einem praktischen Studiensemester gefestigt; zukunftsorientierte Lehrveranstaltungen ergänzen das Studium ebenso wie das Training kommunikativer Fähigkeiten. ²Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls eines praktischen Studiensemesters im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen.
- (3) Durch Profilierungsrichtungen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, entsprechend ihrer Neigung und Berufserwartung in einem Anwendungsgebiet die Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) ¹Das Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung von Leichtbauwerkstoffen und Werkstoffprüfung, Produktentwicklung und Konstruktion, Berechnung und Versuch, Fertigung und Produktion, Energieeffizienz und Energieberatung, Recycling und Stoffstrommanagement sowie Entwicklung und Auslegung von Energiewandlungs- und Energiespeichersystemen. ²Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Der Studiengang umfasst sechs theoretische Studienplansemester sowie ein praktisches Studiensemester. ³Für das Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:
- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| Grundlagen | 1. – 3. Studienplansemester |
| Ausbau Grundlagen | 4. Studienplansemester |
| Praktisches Studiensemester | 5. Studienplansemester |
| Profilbildung | 6. und 7. Studienplansemester |
- (3) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4

Module und Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann

aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Die Zuordnung der Pflichtmodule sowie deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsart ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
4. Die Modulzuordnung der fachbezogenen Wahlpflichtmodule wird durch den Studien- und Prüfungsplan geregelt.
5. Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Module im Einzelnen sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ geregelt.

(3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in Anlage 1 und im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs festgelegt. ²Für das „Studium Generale“ sind diese im Studien- und Prüfungsplan für dieses festgelegt.

(4) ¹Im vierten Studienabschnitt „Profilbildung“ werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:

- Energieeffizienz und –versorgung, (ELT25, ELT26)
- Strukturleichtbau, (ELT27, ELT28)

²Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ³Jede Profilierungsrichtung ist durch das Profilierungsmodul (I und II) festgelegt. ⁴Zusätzlich ist ein Ergänzungsmodul als Wahlpflichtmodul zu wählen. ⁵Die jeweils zur Wahl stehenden Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ⁶Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden. ⁷Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und die Ergänzungsmodule zu wählen.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des fachbezogenen Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt und in dem alle fachbezogenen Module und Teilmodule detailliert beschrieben werden. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Änderungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere
 1. den Katalog der fachbezogenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 2. die Lehrveranstaltungsart und die Modulzuordnung der einzelnen fachbezogenen Teilmodule, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je fachbezogenen Modul/Teilmodul und Semester,
 4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen fachbezogenen Module/Teilmodule (nur im Modulhandbuch)
 5. die Form und Organisation des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ,
 6. nähere Bestimmungen zu den fachbezogenen Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 7. die Art der fachbezogenen Prüfung, wenn in der Anlage 1 mehrere Prüfungsvarianten angegeben sind,
 8. den Katalog der Profilierungs- und Ergänzungsmodule (vierter Studienabschnitt),
 9. falls erforderlich Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache,
 10. die jeweiligen Dozenten.
- (3) Die Angaben zu den Teilmodulen des „Studium Generale“ sind in dessen Studien- und Prüfungsplan sowie im Modulhandbuch geregelt.

§ 6

Vorpraxis

- (1) Das Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von zwölf Wochen Dauer voraus.
- (2) ¹Bis zum Studienbeginn ist ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen abzuleisten und nachzuweisen. ²Der ggf. fehlende Zeitraum muss bis spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachgewiesen werden. ³Einzelne Praktikumsabschnitte sollen mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben.

- (3) Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände die Anforderungen aus Abs.1 oder Abs. 2 nicht erfüllen, entscheidet der Beauftragte für das praktische Studiensemester auf Antrag.

§ 7

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Absatz 2 RaPO) erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung setzt sich aus allen Teilprüfungen der Module
- ELT01 Ingenieurmathematik,
 - ELT03 Naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - ELT05 Technische Mechanik I und
 - ELT07 Maschinenkonstruktion I
- zusammen.
- (2) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis ist spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2).
- (3) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ ist nur berechtigt, wer in mindestens sieben Modulen des ersten Studienabschnitts – ausgenommen das Modul Studium Generale - die Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat. ²Die Prüfungen der nicht abgeschlossenen Module des ersten Studienabschnitts müssen spätestens am Ende des vierten Studienplansemesters erstmalig angetreten werden. ³Ausgenommen davon sind die Prüfungen des Moduls „Studium Generale“; diese sind spätestens im siebten Fachsemester erstmalig anzutreten. ⁴Die Prüfungen der Module des zweiten Studienabschnitts müssen spätestens am Ende des fünften Studienplansemesters erstmalig angetreten werden.
- (4) ¹Überschreiten Studierende diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (5) Für Studierende, die nach drei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt vorzurücken, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (6) Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und das Ergänzungsmodul zu wählen (vgl. § 4 Abs. 4).
- (7) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass zum Ende des dritten Studienplansemesters mindestens 54 ECTS-Punkte oder zum Ende des vierten Studienplansemesters mindestens 84 ECTS Punkte erworben wurden, die ECTS-Punkte der

Teilmodule des „Studium Generale“ bleiben hinsichtlich der Vorrückbedingungen unberücksichtigt.

- (8) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung“ setzt voraus, dass mindestens 84 ECTS-Punkte erworben wurden, wobei die ECTS-Punkte der Teilmodule des „Studium Generale“ hinsichtlich der Vorrückbedingungen unberücksichtigt bleiben. ²Die Teilnahme an gruppenspezifischen Lehrveranstaltungen aus diesem Studienabschnitt ist vorrangig Studierenden im sechsten und siebten Studienplansemester vorbehalten. ³Darüber hinaus eventuell verfügbare Plätze können auch an Studierende aus anderen Semestern vergeben werden, die die Vorrückbedingungen erfüllen. ⁴Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission.
- (9) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters ausgegeben werden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst die praktische Zeit im Betrieb von min. 80 Arbeitstagen. ²Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass die Anforderungen nach § 6 und § 7 Absatz 1 bis 7 erfüllt sind.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch im Studien- und Prüfungsplan festgelegte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstellenachgewiesen ist und
 2. die im Studien- und Prüfungsplan für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- ²Der Ersatz der in Nr. 1 aufgeführten Voraussetzungen durch geeignete Nachweise ist bei der Prüfungskommission zu beantragen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anzuwenden und weiterentwickeln zu können. ²Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist in § 7 Abs. 9 geregelt.

- (2) Die Bachelorarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben; einer der beiden Prüfer muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Hochschule Landshut sein.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Bewertung und Bildung von Endnoten

- (1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in allen bestehenserheblichen Teilmodulen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden. ²Näheres zu den bestehenserheblichen Teilmodulen und den erforderlichen Leistungsnachweisen ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
- alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestanden sind sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
 - das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde
- und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Konstruktions- oder Projektarbeit und Bachelorarbeit werden ganze Noten (eins bis fünf) verwendet; dies gilt auch für die Bewertung von Teilmodulen. ²Bei der Bewertung des Moduls Konstruktionsarbeit oder Projektarbeit und der Bachelorarbeit können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen (Teilmodule) zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, so werden dabei nur die mit Einzelnoten bewerteten Teilmodule berücksichtigt. ²Mit Prädikaten („mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“) bewertete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein. ³Die Endnote (Modulnote) ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Einzelnoten.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note der Bachelorarbeit berechnet. ²Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Bachelorarbeit.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
"Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng."
verliehen.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (nach APO § 5 Abs. 1)

Als Grundlagenmodule im Sinne von § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der
Fachhochschule Landshut werden folgende Module mit einem Umfang von 60 ECTS-
Punkten festgelegt:

ELT01	Ingenieurmathematik	10 ECTS-Punkte
ELT02	Ingenieurinformatik	5 ECTS-Punkte
ELT04	Materialkunde	8 ECTS-Punkte
ELT05	Technische Mechanik I	7 ECTS-Punkte
ELT06	Technische Mechanik II	10 ECTS-Punkte
ELT07	Maschinenkonstruktion I	6 ECTS-Punkte
ELT08	Maschinenkonstruktion II	9 ECTS-Punkte
ELT10	Grundlagen Fertigungstechnik	5 ECTS-Punkte

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.Oktober 2013 in Kraft und tritt mit
Ablauf des Sommersemesters 2014 außer Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen
haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.

Anlage 1: Übersicht über die Module des Studiengangs Energie- und Leichtbautechnik an Hochschule Landshut

ELT	Nr.	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen	Notengewichtung für das Modul*	ECTS-Punkte	SWS
erster Studienabschnitt	ELT01	Ingenieurmathematik	SU	schrP	120			10/198	10	10
	ELT02	Ingenieurinformatik						5/198	5	3
	ELT02_1	Ingenieurinformatik	SU	schrP	90			1,00	3	2
	ELT02_2	Praktikum Ingenieurinformatik	PR	A		schLN (10-15 Seiten)	mit/ ohne Erfolg		2	1
	ELT03	Naturwissenschaftliche Grundlagen						9/198	9	7
	ELT03_1	Physik	SU	gschrP	120			1,00	5	4
	ELT03_2	Chemie	SU	gschrP					2	2
	ELT03_3	Praktikum Physik	PR	A		schLN (15-20 Seiten)	mit/ ohne Erfolg		2	1
	ELT04	Materialkunde						8/198	8	7
	ELT04_1	Werkstofftechnik	SU	schrP	90			1,00	7	6
	ELT04_2	Praktikum Werkstofftechnik	PR	A		schLN (20-25 Seiten)	mit/ ohne Erfolg		1	1
	ELT05	Technische Mechanik I						7/198	7	7
	ELT05_1	Statik	SU	schrP	90			0,43	3	3
	ELT05_2	Dynamik	SU	schrP	90			0,57	4	4
	ELT06	Technische Mechanik II						10/198	10	9
	ELT06_1	Festigkeitslehre	SU	schrP	90			0,70	7	6
	ELT06_2	Strömungsmechanik	SU	schrP	90			0,30	3	3
ELT07	Maschinenkonstruktion I						6/198	6	6	
ELT07_1	Darstellende Geometrie/ Konstruktion I	SU	schrP	90		bschLN (5 Zeichenaufgaben)	0,67	4	4	
ELT07_2	Studienarbeit zu Konstruktion I	StA	A				0,33	2	2	
ELT08	Maschinenkonstruktion II						9/198	9	7	
ELT08_1	Maschinenelemente	SU	schrP	120			0,67	6	5	
ELT08_2	Konstruktion II	SU	schrP	90			0,33	3	2	
ELT09	Elektro- und Messtechnik						9/198	9	7	
ELT09_1	Messtechnik	SU	gschrP	120			0,67	2	2	
ELT09_2	Grundlagen der Elektrotechnik	SU	gschrP					4	3	
ELT09_3	Praktikum Messtechnik	PR	A		bschLN (50-100 Seiten)		0,33	3	2	
ELT10	Grundlagen Fertigungstechnik	SU	schrP	90			5/198	5	4	
ELT11a	Interdisziplinäre Fächer						6/198	6	5	
ELT11_1a	BWL für Ingenieure	SU	schrP	90			0,50	3	2	
ELT11_2a	Moderation/Präsentation/Dokumentation	SU	Ref, A		A: 5-10 Seiten, Ref.: 10-20 Min		0,50	3	3	
ELT12a	Studium Generale	**	**	**				6	6	
		Summe erster Studienabschnitt						90		

ELT	Nr.	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen	Notengewichtung für das Modul*	ECTS-Punkte	SWS
zweiter Studienabschnitt	ELT13	Grundlagen der Energietechnik	SU	schrP	90			8/198	8	6
	ELT14	Konstruktion und CAD						8/198	8	6
	ELT14_1	CAD	SU	A				0,38	3	3
	ELT14_2	Konstruktion komplexer Systeme	SU	schrP	90			0,62	5	3
	ELT15	Finite Elemente						4/198	4	3
	ELT15_1	Praktikum Finite Elemente	PR	A			mit/ohne Erfolg		2	1
	ELT15_2	Grundlagen der Finiten Elemente	SU	schrP	90			1,00	2	2
	ELT16	Automatisierungs- und Versuchstechnik	SU	gschrP	120			4/198	6	5
ELT17	Werkstoffe und Leichtbau I	SU	gschrP	120			4/198	4	4	
		Ausbau Grundlagen							30	

	Nr.	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen	Notengewichtung für das Modul *	ECTS	SWS
dritter Studienabschnitt	ELT19	Praktisches Studiensemester							30	2
	ELT19.1	Studiensemester							26	
	ELT19.2	Praxisseminar	S	Ref		mLN (15-30 Minuten)	mit/ohne Erfolg		4	2
		Summe							30	

	Nr.	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen	Notengewichtung für das Modul *	ECTS	SWS	
vierter Studienabschnitt: Profilbildung	ELT20	Konstruktionsarbeit	StA	A		bschLN (20-50 Seiten)		6/198	6	4	
		ODER									
	ELT21	Projektarbeit	StA	A		bschLN (20-50 Seiten)		6/198	6	4	
	ELT22	Vertiefung Energietechnik	SU	schrP	180			9/198	9	9	
	ELT23	Werkstoffe und Leichtbau II		schrP	120			5/198	5	5	
	ELT24	Ingenieurtechnische Praktika	PR	A		bschLN (20-50 Seiten)		5/198	5	4	
		Profilierung Energieeffizienz und -versorgung									
	ELT25	Energietechnik I	SU	schrP	90			5/198	5	3	
	ELT26	Energietechnik II	SU	schrP	120			10/198	10	6	
		ODER									
		Profilierung Strukturleichtbau (PM)									
	ELT27	Leichtbaumechanik	SU	schrP	90			5/198	5	3	
	ELT28	Prozesstechnologien im Strukturbau	SU	schrP	120			10/198	10	6	
	ELT29	Ergänzungsmodul	SU	schrP	120			7/198	7	6	
	ELT30	Bachelorarbeit						36/198	13	1	
		Bachelorarbeit							12		
		Seminar zur Bachelorarbeit	S	Ref			mLN (15-30 Minuten)	mit/ohne Erfolg	1	1	
	Profilierung							60			

Anmerkungen:

*198 ECTS-Punkte = 210 ECTS Punkte (Gesamtzahl Bachelor) + 24 ECTS Punkte (zusätzliche Gewichtung Bachelorarbeit) – 30 ECTS-Punkte (ECTS-Punkte des fünften Semesters werden nicht benotet) – 6 ECTS-Punkte (6 ECTS-Punkte des Moduls ELT12a werden nicht benotet)

**Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilnachweis aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des „Studium Generale“ sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Nähere Angaben zur Form der LV, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

Abkürzungen:

ECTS = Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

LV = Lehrveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunden

S = Seminar

SU = Seminaristischer Unterricht

schrP = schriftliche Prüfung

gschrP = gemeinsame schriftliche Prüfung

PR = Praktikum

StA = Studienarbeit

PM = Profilierungsmodul

bschLN = benoteter Leistungsnachweis

schLN = nicht benoteter Leistungsnachweis

mLN = mündlicher Leistungsnachweis

A = Ausarbeitung.

Eine Ausarbeitung wird mit einem benoteten oder nicht benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen

Ref = Referat:

Ein Referat wird mit einem mündlichen Leistungsnachweis abgeschlossen